

Einschätzung zur Konsultation der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Impulse aus der Wirtschaft.

12. Oktober 2026

Zusammenfassung

Der BDI begrüßt den Stresstest der Europäischen Kommission zur Vogelschutzrichtlinie und zur FFH-Richtlinie als wichtige Gelegenheit, deren Umsetzung zu modernisieren und gleichzeitig hohe Naturschutzstandards beizubehalten. Aus Sicht der deutschen Industrie führt die derzeitige Anwendung der Richtlinien zu übermäßig langen, komplexen und unvorhersehbaren Genehmigungsverfahren, die Projekte oft um mehrere Jahre verzögern und erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit schaffen.

Unternehmen sehen sich mit **unverhältnismäßigen Kosten** für Gutachten, **umfangreichen Kartierungsanforderungen** und äußerst detaillierten Prüfungen zum Lebensraum- und Artenschutz konfrontiert. In der Praxis müssen Projektentwickler oft mit wissenschaftlicher Gewissheit nachweisen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen eintreten werden, was zu Worst-Case-Bewertungen, Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand führt, der häufig die tatsächlichen Umweltrisiken übersteigt.

Ein zentrales Problem ist die derzeitige Ausrichtung des Artenschutzes auf einzelne Tiere statt auf den Erhaltungszustand von Populationen. Dieser Ansatz kann zu kostspieligen Erhebungen, Ausgleichsmaßnahmen und **Projektverzögerungen führen, selbst wenn die Populationen stabil und nicht gefährdet sind**. Der BDI ist der Ansicht, dass der Fokus im Naturschutz vom Schutz des Individuums auf den Populationsschutz gerichtet werden sollte, um mehr Wirksamkeit zu erreichen und gleichzeitig eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der BDI stellt zudem erhebliche Überschneidungen zwischen Umweltprüfungsverfahren, unzureichende und veraltete Umweltdaten, starre Naturschutzziele sowie einen zunehmenden Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen fest. Diese Probleme erhöhen die Kosten und die Komplexität, ohne einen entsprechenden Nutzen für die biologische Vielfalt zu bringen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, setzt sich der BDI für **verhältnismäßigere Prüfungsanforderungen, größere Flexibilität bei Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen, rechtsverbindliche technische Standards, praxisnahe Regelungen für temporäre Naturräume sowie eine stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Interessen ein**. Solche Reformen würden unnötigen Verwaltungsaufwand reduzieren, die Planungssicherheit verbessern und Genehmigungsverfahren beschleunigen, während die Umweltziele der EU-Naturrichtlinien gewahrt bleiben.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Unverhältnismäßiger Gutachten- und Prüfaufwand	3
Praxisbeispiel: Industrieanlage 3 km vom FFH-Gebiet entfernt.....	4
3. Unverhältnismäßige Kartieranforderungen	5
Praxisbeispiel: Monitoring der Haselmaus, obwohl sie im Gebiet nicht vorkommt.....	5
4. Beweislastumkehr bei Prüfungen im FFH-Gebietsschutz	5
5. Individuenbezogener Artenschutz statt Populationsschutz.....	6
6. Einschränkungen der Arbeits- und Verkehrssicherheit.....	7
7. Fehlende praxistaugliche Regelungen für „Natur auf Zeit“	7
8. Starre Erhaltungsziele bei FFH-Gebieten	8
9. Überschneidungen und Doppelarbeit bei Umweltprüfungen	8
10. Schwierigkeiten bei Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen	8
11. Wirtschaftliche Belange werden erst sehr spät berücksichtigt	8
Fazit	9
Impressum	10

1. Vorbemerkung

In der Praxis verlängern sich Genehmigungsverfahren aufgrund naturschutzfachlicher Fragen häufig um bis zu zwei bis vier Jahre. Zudem gibt es allein für die naturschutzfachlichen Untersuchungen Vorlaufzeiten von zwei bis drei Jahren. Das führt zu hoher Recht- und Investitionsunsicherheit und dazu, dass Projekte teilweise gar nicht mehr beantragt werden, weil Aufwand und Risiken zu groß sind. Zurückzuführen sind die Schwierigkeiten vor allem auf:

- Umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen
- Mehrjährige Kartierungen und Bestandsaufnahmen
- Hohe Anforderungen an wissenschaftliche Nachweise und Gutachten und
- Pflicht des Vorhabenträgers, die „Unschädlichkeit“ eines Vorhabens praktisch mit wissenschaftlicher Gewissheit nachzuweisen.

2. Unverhältnismäßiger Gutachten- und Prüfaufwand

Im Naturschutzrecht existieren zahlreiche Fragestellungen, deren Details kontrovers diskutiert werden. Hier bedarf es gesetzlicher Standards, um „Gutachtenschlachten“ zu vermeiden. Die Anforderungen des Artenschutzes sind in Deutschland zudem sehr hoch. Sie führen zu hohen Planungs- und Beratungskosten, erheblichen personellen Ressourcenbindung in Unternehmen und zu Untersuchungen auch bei Projekten mit offensichtlich geringem Risiko:

Fast 500 heimische Arten (Pflanzen und Tiere) stehen unter strengem Schutz. Bei den 417 streng geschützten Tierarten sind über die Hälfte Vögel und Schmetterlinge. Dazu gehören heimische Arten wie Biber, Zauneidechse, Kammmolch, Rotbauchunke, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuz- und Wechselkröte, Laubfrosch und ein paar Libellenarten. Dementsprechend kommt es bei fast allen Verfahren im Hinblick auf Raumordnung (Kohle und Baustoffabbau, Schiene, Straße) zu Verzögerungen durch Einsprüche von NGOs im Hinblick auf den Artenschutz: Weitere Vorkommen von Arten oder neu hinzugekommene Arten werden im Verfahren angemahnt. Diese müssen erneut dokumentiert und geprüft werden. Hierbei sind die Brutzeiten zu beachten, was zu starken Verzögerungen bis zu einem halben Jahr für weitere Prüfungen führen kann. Auch die Frage, wie die Arten richtig geschützt werden, führt in den Verfahren zu intensiven Diskussionen und Verzögerungen. Hierzu werden oftmals Gutachten und Gegengutachten erstellt. Ein Beispiel ist Umsiedlung von Zauneidechsen. Hier werden u.a. Fragen diskutiert, wie sie eingesammelt werden, und wie das Ersatzgebiet ausgestaltet sein muss. Zudem führen Klagen über Genehmigungsbescheide zu Verzögerungen von Projektumsetzungen (Beispiel: Rotmilan-Vorkommen bei Windkraft, Zauneidechsen-Vorkommen bei Bahntrassen). Selten müssen die Tiere nicht sein, es müssen nur geschützte Arten nach den Natura 2000 Richtlinien sein.

Insgesamt fallen durch artenschutzrechtliche Anforderungen, vor allem aber durch die Prüfanforderungen beim FFH-Gebietsschutz, regelmäßig spezielle Fragestellungen an, die dementsprechend nur durch spezielle gutachterliche Prüfungen angemessen beantwortet werden können. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zum einen liegt dies bereits an dem spezielleren Betrachtungsgegenstand, wonach entweder einzelne Tierarten oder einzelne

Lebensräume, so detailliert weder bei der Eingriffsregelung noch der UVP zu betrachten sind. Zum anderen ist im FFH-Gebietsschutz der Prüfmaßstab wesentlich strenger als bei der Eingriffsregelung oder der UVP. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist jegliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels geeignet, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Bei der Eingriffsregelung und der UVP sind hingegen nur erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblich.

Praxisbeispiel: Industrieanlage 3 km vom FFH-Gebiet entfernt

Für die Änderung einer Industrieanlage mussten trotz großer Entfernung zum FFH-Gebiet unter anderem folgendes Prozedere durchlaufen werden:

- Vorgespräch mit der Behörde: der Nachweis ist unbedingt zu bringen
- Bestellung der meteorologischen Wetterdaten (2 Wochen, 2.750 EUR)
- Erstellung eines Schornsteinhöhengutachtens (2 Wochen, ca. 4.000 EUR)
- Erstellung einer Schadstoffimmissionsprognose (4 Wochen, ca. 7.000 EUR)
- Beschaffung der Erhebungsbögen und, falls vorhanden, der Managementpläne für das FFH-Gebiet (i. d. R. im Internet vorhanden)
- Auswertung der Ergebnisse der Immissionsprognose bezüglich der critical loads, Unterscheidung der Depositionsgeschwindigkeiten (Unterschiede, ob zwischen der Industrieanlage und dem FFH-Gebiet Feld, Wald oder ein Gewässer liegen), Bewertung der Vorbelastung, Berechnung der Gesamtbelastung
- Erstellung der FFH-Vorprüfungsunterlage (2 Wochen ca. 7.000 EUR)

Insgesamt entstanden in diesem Fall Kosten von rund 20.000 Euro und mehrere Monate Bearbeitungszeit, obwohl letztendlich keine schädlichen Auswirkungen festgestellt wurden. Diese waren aufgrund der großen Entfernung bereits im Vorhinein nicht erwartet worden. Aus Sicht der Unternehmen werden solche Untersuchungen häufig aus rechtlicher Vorsicht durchgeführt, obwohl die tatsächliche Gefährdung des Schutzgebietes praktisch ausgeschlossen erscheint. Aufgrund häufiger Beklagungen von Genehmigungsentscheiden versuchen Behörden und Vorhabenträger mittels detaillierter Genehmigungsunterlagen mögliche Klagerisiken zu mindern, was zu einem stark formalisierten Prüfregime führt.

Ein O-Ton dazu: „Erfahrene Sachbearbeiter der Behörde hätten vor 20 Jahren gesagt, dass keine spezielle Betrachtung notwendig sei, wir hätten den Aufwand sparen können (außer die Schornsteinhöhenberechnung, die war damals aber auch deutlich einfacher (ca. 25% des derzeitigen Aufwandes)). Heute traut sich das aus Angst vor Klagen niemand mehr. Dem Umweltschutz dient das nicht, das ist allein Absicherungsmentalität. Da man sicher nicht zu den alten Zeiten zurückkommen kann, wäre mein Vorschlag, dass das UBA mal eine Modellrechnung anstößt/beauftragt und eine Abhängigkeit des ausgestoßenen Stickoxid- und Säuremassenstromes von der Entfernung berechnet wird, ab dem i.d.R. keine solche Untersuchungen mehr anzustellen sind.“

3. Unverhältnismäßige Kartieranforderungen

Häufig genügen die von staatlichen Stellen im Zuge der Meldung von FFH-Gebieten veranlassten Bestandsaufnahmen in FFH-Gebieten nicht, um eine rechtssichere FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit führen daher zum Teil die Vorhabensträger aufwendige Lebensraumtypenkartierungen in FFH-Gebieten durch, um eine vollständige und aktuelle Datenbasis für das Genehmigungsverfahren zu erlangen, obwohl die Bereitstellung solcher Daten auch in der Verantwortung staatlicher Stellen liegt. Erst im Anschluss an die Kartierung können fachgutachterliche Bewertungen erfolgen, die teilweise zu weiteren Kartiererfordernissen führen, bspw. zur Prüfung, ob Ausweichlebensräume für betroffene Arten zur Verfügung stehen. Die Erstellung von Antragsunterlagen erfordert aus diesen Gründen 1-2 Vegetationsperioden für Bestandsaufnahmen und ca. ein Jahr zur Erstellung fachgutachterlicher Stellungnahmen und Maßnahmenkonzepten bei größeren Vorhaben. Der zeitliche Vorlauf für eine Genehmigung beträgt somit allein aufgrund der Natura 2000 Vorgaben in der Regel 2-3 Jahre, ohne Natura 2000 Prüfung, liegt er bei wenigen Monaten bis zu einem Jahr.

Zudem sind die Anforderungen an vorlaufende Kartierungen sehr hoch, ebenso wie an die Bewertung der Vorhabenwirkungen. Kartierungen sollten mit Augenmaß und grundsätzlich erst dann durchgeführt werden müssen, wenn es ernstzunehmende Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten gibt.

Praxisbeispiel: Monitoring der Haselmaus, obwohl sie im Gebiet nicht vorkommt

In einem Gebiet werden seit über zehn Jahren Monitoring- und Habitatmanagementmaßnahmen für die Haselmaus durchgeführt, obwohl die Art dort nicht vorkommt. Da die Haselmaus jedoch in Anhang-IV aufgeführt ist und ihr Vorkommen in diesem Lebensraumtyp theoretisch möglich wäre, werden die Artenschutzmaßnahmen weiterhin umgesetzt. Dies verursacht für das Unternehmen einen erheblichen Kosten- und Ressourcenaufwand.

4. Beweislastumkehr bei Prüfungen im FFH-Gebietsschutz

Die Beweislastumkehr bei Prüfungen in Gebieten mit FFH-Status wirkt sich folgendermaßen aus:

- Schon geringe Unsicherheiten lösen umfangreiche Prüfpflichten aus
- Worst-Case-Betrachtungen dominieren die Praxis
- Planungs- und Genehmigungsverfahren werden mit naturschutzfachlichen Detailfragen überlastet

Nach rechtlicher Regelung hat der Vorhabenträger den Beweis zu erbringen, dass sein Projekt/-Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Der BDI fordert eine Umkehr der Beweislast: Ein Vorhaben sollte nur dann unzulässig sein, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung positiv festgestellt wird. Dies würde das Verhältnismäßigkeitsprinzip stärken. Denn derzeit muss die Gewissheit aus wissenschaftlicher Sicht bestehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führt. Hierzu müssen die besten einschlägigen

wissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren werden dadurch mit naturschutzfachlichem Prüfungsaufwand überlastet.

Vorhabensträger werden, obwohl Forschungsaufträge nach der Rechtsprechung nicht erforderlich sein sollen, vielfach in die „Grundlagenforschung“ getrieben, um ihre Planung weitestmöglich abzusichern. Zwar ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, wenn sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Anwendung der o. g. Erkenntnisse nicht ausräumen lassen. In der Praxis zwingen jedoch bestehende naturwissenschaftliche Unsicherheiten und die Bandbreite von Expertenmeinungen zu Worst-Case-Prüfungen. Hierdurch werden die Anforderungen weiter in die Höhe getrieben, die Prüfung aber nicht zwingend sicherer gemacht. Der effektive Nutzen für die Natur hieraus ist gering, die Kosten des Vorhabenträgers sind unverhältnismäßig hoch.

5. Individuenbezogener Artenschutz statt Populationsschutz

Der Artenschutz gilt flächendeckend und ist nach wie vor weitgehend individuenbezogen. Zudem gilt er – neben Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie – laut Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten. Oftmals muss völlig unabhängig vom Bestand der Gesamtpopulation und dem Gefährdungsgrad einer Art wegen der möglichen Tötung einzelner Individuen eine Ausnahme beantragt werden, um ein Vorhaben rechtssicher zu gestalten. Es wird auch nicht danach differenziert, ob es sich um seltene und gefährdete Arten handelt oder allgemein und weit verbreitete „Allerweltsarten“. Dies führt in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, dem gerade bei den Allerweltsarten kein entsprechender naturschutzfachlicher Nutzen gegenübersteht.

Abhilfe kann hier nicht mit einer bloßen Interpretation des Begriffes der Absicht der Tötung oder Störung einer geschützten Art geschaffen werden, da dies an dem grundsätzlichen Problem, nämlich dem Individuenbezug der artenschutzrechtlichen Verbote nichts ändert. So hat die Kommission beispielsweise im Zusammenhang mit dem sogenannten EU-Umweltomnibusverfahren im Bereich des Artenschutzes die Problematik des absichtlichen Tötens in der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie aufgegriffen und erläutert, dass nicht von einer absichtlichen Tötung auszugehen sei, wenn es aufgrund der Durchführung eines Projektes nur gelegentlich zum Tod oder zur Störung geschützter Arten komme und gleichzeitig sichergestellt sei, dass im Rahmen des Projektes Vorkehrungen getroffen werden, um mithilfe der besten verfügbaren Techniken eine Tötung oder Störung von Tieren zu vermeiden. Es verwundert, dass die Kommission dies in diesem Zusammenhang erwähnt. Denn dabei handelt es sich nicht um eine Verbesserung oder Erleichterung in Bezug auf Genehmigungsverfahren, sondern um eine seit Jahren von der Kommission vertretene und allseits auch in der Praxis gelebte Anwendung der europäischen Richtlinien. Dies greift die tatsächlichen Probleme in keiner Weise auf und führt auch zu keiner weiteren Verbesserung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Ein sinnvoller und praxistauglicher Artenschutz setzt nicht an jedem einzelnen Individuum an, sondern an den vorkommenden Populationen einer Art und erlaubt Maßnahmen schon vor der Ebene einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, die auf die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art abzielen. Dies ist das Ziel der Natura 2000 – Richtlinien. Eine entsprechende Handhabung der artenschutzrechtlichen Verbote würde daher keineswegs gegen die Zielsetzung der Natura 2000-Richtlinien verstoßen und würde die dringend notwendige Vereinfachung der Anwendung der Richtlinien ermöglichen.

Auswirkungen des Individuenschutzes:

- Hohe Anforderungen bei weit verbreiteten Arten
- Kartierungen und Schutzmaßnahmen auch dann, wenn lokale Populationen stabil sind
- Genehmigungshemmnisse wegen einzelner Tiere statt wegen Gefährdungen der Population

Unternehmen berichten von erheblichen Aufwendungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, obwohl der Erhaltungszustand der jeweiligen Population nicht gefährdet ist. Konflikte gab es in der Praxis vor allem mit dem Wolf, dem Biber, der Haselmaus und europäischen Vogelarten. Der BDI vertritt

- eine stärkere Ausrichtung am Erhaltungszustand der Population,
- die Etablierung größerer lokaler Bezugseinheiten für Wolf und Biber, sowie
- weniger Fokus auf das einzelne Individuum.

6. Einschränkungen der Arbeits- und Verkehrssicherheit

Die starren artenschutzrechtlichen Vorgaben erschweren teilweise ein schnelles Eingreifen bei Gefahrenlagen. Zum Beispiel bei:

- Gefahr durch umsturzgefährdete Bäume
- Schäden durch Biber an Dämmen und Wasserbauwerken
- Verzögerungen bei Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Infrastruktur

Die Unternehmen wünschen sich ausdrücklich einen Rechtsrahmen, der Sofortmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Anlagen ermöglicht.

7. Fehlende praxistaugliche Regelungen für „Natur auf Zeit“

Dem Thema „Natur auf Zeit“ fehlt es immer noch an verlässlichen Regelungen. Etwaige naturschutzrechtliche Konsequenzen aus dem Belassen von Natur auf Zeit trägt der Unternehmer, was oftmals dazu führt, dass ein Zustand der Flächen herbeigeführt wird, der weder biotop- noch artenschutzrechtliche Tatbestände provoziert. Das bestehende Recht setzt somit Fehlanreize zulasten der Biodiversität.

8. Starre Erhaltungsziele bei FFH-Gebieten

Die FFH-RL geht im Rahmen der FFH-Vorprüfung aktuell von mehr oder weniger statischen Erhaltungszielen aus, insbesondere bei den Lebensraumtypen (LRT). Völlig unberücksichtigt bleibt die natürliche Entwicklung der Flächen. Gerade bei Offenland-LRTs wird ein künstlich zu erhaltender Status quo als Bemessungsgrenze angelegt, was bei bewirtschafteten Flächen automatisch zu viel strengeren Bewertungen des eigenen Vorhabens führt.

9. Überschneidungen und Doppelarbeit bei Umweltprüfungen

In der Praxis gibt es zwischen UVP-Bericht, FFH-Vorprüfung, AFB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) deutliche Überschneidungen, was zu einer Mehrfachbelastung führt. Dies ist den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen geschuldet. Hier ist eine stärkere Integration der einzelnen Fachbeiträge und die Erarbeitung von Standards hinsichtlich der Bestandserfassungen und deren Bewertung, Wirkprognosen und der übergreifenden Maßnahmenverzeichnisse gefordert.

10. Schwierigkeiten bei Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen

Geeignete Flächen für Kohärenzmaßnahmen werden zunehmend knapp, sodass Genehmigungen unsicherer werden und sich die Projektumsetzung verzögert. Erleichterung für Unternehmen wäre die Bereitstellung rechtlicher Rahmen für:

- die Nutzung von Ökokonten
- die Möglichkeit zweckgebundener finanzieller Kompensation und
- größere räumliche Flexibilität bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

11. Wirtschaftliche Belange werden erst sehr spät berücksichtigt

Bei der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten dürfen ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien herangezogen werden. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen spielen erst in späteren Ausnahmeverfahren eine Rolle und unterliegen dort hohen Hürden. Eine frühere Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen könnte Nutzungskonflikte und spätere Genehmigungsprobleme reduzieren.

Fazit

Im Hinblick auf die Frage zu „möglichen Vereinfachungen und Verbesserungen“ in Bezug auf die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie merkt der BDI an:

- **Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL:** Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten verhältnismäßig sein. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt unverhältnismäßige Anforderungen an die Durchführung von Industrie- und Rohstoffgewinnungsvorhaben. So hat der Projektträger den Gegenbeweis für das Nichtvorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung zu erbringen. Dies führt zu komplexen, langen und nicht vorhersehbaren Genehmigungsverfahren und damit zu Rechts- und Investitionsunsicherheit. **Daher müssen die Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein verhältnismäßiges Maß begrenzt werden. So sollten** Vorhaben dann unzulässig sein, wenn positiv festgestellt wird, dass sie das (FFH-) Gebiet als solches (erheblich) beeinträchtigen.
- **Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL: Instrumente der Kohärenz sollte flexibler gestaltet werden.** Insbesondere sollte es möglich sein, Flächen auszuweisen und darauf Maßnahmen umzusetzen, die anschließend zur Kompensation für konkrete Projekte zugewiesen werden können (z.B. über ökologische Konten). Darüber hinaus sollte auch die **Option einer (zweckgebundenen) finanziellen Entschädigung sowie eine Ausweitung der räumlichen Sicherung der Kohärenz möglich sein.** Denn seit Inkrafttreten der Habitat-Richtlinie und angesichts des zunehmenden Drucks durch die Flächennutzung, ist die Verfügbarkeit geeigneter Gebiete mittlerweile zu einem ernsthaften Problem geworden. Die Planung geeigneter Kohärenzmaßnahmen wird daher immer schwieriger und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für Projekte. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse des EU-Stresstests sollten darüber hinaus auch verhältnismäßige Ansätze Anwendung finden. In der Praxis müssen häufig rein theoretische Alternativen geprüft werden, obwohl diese nicht realistisch umsetzbar sind. Eine **stärkere Fokussierung auf tatsächlich realistische und umsetzbare Alternativen** würde die Rechtssicherheit erhöhen und zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen.
- **Populations- statt Artenschutz:** Der EuGH fokussiert sich beim Artenschutz sehr stark auf das individuelle Tier. Für ein effizienten Naturschutz ist der Erhalt des Bestandes (Populationsschutz) ausschlaggebend, nicht der Erhalt des einzelnen Tieres (Individuenschutz).
- **Frühzeitige Prüfung wirtschaftlicher Aspekte:** Wirtschaftliche Aspekte sollten nicht erst in der Ausnahme geprüft werden, sondern bereits bei Ausweisung der Natura 2000-Gebiete: Diese Vorrangstellung des Naturschutzes ist bereits in den europarechtlichen Grundlagen angelegt und zeigt sich vor allem in der praktischen Anwendung der EU-Richtlinien und ihrer nationalen Umsetzung. Abgesichert durch die Rechtsprechung des EuGH dürfen beispielsweise bei der Auswahl von Natura-2000-Gebieten ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien herangezogen werden, nicht aber wirtschaftliche und soziale Belange. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der Ausnahmeprüfung und ist hier an hohe Anforderungen geknüpft.
- **Praxisgerechte Regelung zu „Natur auf Zeit“:** Das bestehende Recht setzt Fehlanreize zu Lasten der Biodiversität. Hier bedarf es verlässlicher Regelungen, die Anreize für den

Vorhabenträger schaffen, „Natur auf Zeit“ zuzulassen, ohne dass Vorhaben dadurch beeinträchtigt werden

- **Ausgleichs- und Ersatzgebiete nicht nur in unmittelbarer Nähe:** Aufgrund des immer stärker werdenden Flächendrucks sollte es möglich sein, Ersatzgebiete auch in nicht unmittelbarer Nähe des beeinträchtigten Gebiets zu schaffen
- **Stichtagsregelung auch für Arten- und Habitatschutz:** Um Genehmigungsverfahren spürbar zu beschleunigen, bedarf es auch für den Arten- und Habitatschutz einer Stichtagsregelung, die verbindlich in den Richtlinien verankert sein muss.
- **Einführung rechtsverbindlicher Standards:** Rechtsverbindliche Standards - wie Technische Anleitungen - im Bereich des Naturschutzes sind zwingend notwendig, um sowohl die Anzahl als auch den Umfang heute zu erbringender Fachgutachten zu reduzieren. Planung wird erst dann schneller, wenn die Behörde z. B. weiß, nach welcher Methode welches Tier ermittelt werden muss.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Christina Amelsberg
Referentin Energie, Mobilität, Umwelt
T: +49 30 2028-1701
c.amelsberg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2352